



Entschädigungsreglement Behörde

Abnahme durch die Kirchgemeindeversammlung am 15.06.2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Entschädigungsreglement regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütung, die Tag- und Sitzungsgelder von Behördenmitgliedern und Kommissionen der Kirchgemeinde Wildberg.

II. Entschädigungen

Art. 2

Entschädigung Behörden

¹Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Behörden folgende, jährliche, pauschale Entschädigung ausgerichtet:

Kirchenpflege	Fr. 35'000.00
Rechnungsprüfungskommission	Fr. 1'900.00

²Die Aufteilung der pauschalen Entschädigung ist Sache der jeweiligen Behörde.

³Diese Pauschale beinhaltet jegliche Arbeiten gemäss Pflichtenheft der Kirchenpflege (inkl. Sitzungen, Tagungen, Retraiten, Kirchenpräsenz, Visitationen) und eine Büroentschädigung (Mobiliar, Computer, Verbrauchsmaterial, Telefon- und Raumnutzung).

Art. 3

Kommissionen

¹Die Entschädigung von Kommissionen wird von der Kirchenpflege festgesetzt.

²Als entschädigungsberechtigte Sitzung gelten in der Regel Zusammenkünfte, an denen mindestens ein Behördenmitglied anwesend ist und eine schriftliche Bestätigung erfolgt (z. B. Einladung, Protokoll, Aktennotiz, Veranstaltungsablauf, Programm, Mitarbeitergespräch).

³Mitglieder der Kirchenpflege haben kein Anrecht auf separate Sitzungsentschädigung, wenn die Kommission in ihrem Pflichtenheft aufgeführt ist.

⁴Die Sitzungslisten werden von den Kommissionsmitgliedern geführt und sind vom Verantwortlichen für Finanzen der Kirchenpflege zu visieren.

Art. 4

Zusätzliche Aufgaben

¹Übernimmt ein Behörden- oder ein Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, wird von der Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet.

Art. 5

Teuerung

¹Die Kirchenpflege kann zu Beginn des Jahres die Entschädigung gem. Art 2 und Art. 3 dieses Reglements im Rahmen der für das Personal der Zürcher Landeskirche geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Art. 6

Sitzungsgelder Kommissionsmitglieder

¹Die Entschädigungen stehen Mitgliedern von Kommissionen und Pfarrperson für die Teilnahme an Sitzungen und anderen amtlichen Verrichtungen im folgenden Umfang zu:

a. Taggeld für einen ganzen Tag	Fr.	280.-
b. Taggeld für einen halben Tag	Fr.	140.-
c. Sitzungsgeld	Fr.	35.-/h max. 100.-
d. Gemeindestundenlohn	Fr.	28.50

²Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Vorgespräche sowie auswärtige Mahlzeiten sind in der Entschädigung enthalten.

Art. 7

Spesen

¹Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden folgende, aus der amtlichen Tätigkeit erwachsene Barauslagen vergütet:

Fahrtspesen öffentlichen Verkehrsmittel, 2. Klasse

Per Autokilometer Fr. 0.75.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 8

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Die Kirchenpflege regelt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Einzelheiten.

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 09.12.2014 aufgehoben.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 15.06.2022

Die Präsidentin:

Der Finanzvorsteher:

Manuela Hugi

André Regamey